

## Benutzungsordnung der Turn- und Sporthallen der Gemeinde Helmstadt-Bargen

(Hallenordnung und Hallengebührensatzung)  
vom 10.10.2022  
in der Fassung vom 10.10.2022

### Inhaltsübersicht:

#### **Abschnitt 1: Allgemeiner Teil**

- § 1 Allgemeine Nutzung, Berechtigung zur Nutzung
- § 2 Eigentum der Gemeinde

#### **Abschnitt 2: Hallenbelegungsplan**

- § 3 Belegung

#### **Abschnitt 3: Benutzung für Turn-, Spiel- und Übungszwecke**

- § 4 Übungsstunden
- § 5 Hallenschlüssel
- § 6 Zugelassenes Schuhwerk
- § 7 Verbotene Aktivitäten
- § 8 Turn- und Sportgeräte
- § 9 Aufräumarbeiten
- § 10 Bedienung der technischen Anlagen
- § 11 Haftungsregelung
- § 12 Ausschluss von der Hallenbenutzung

#### **Abschnitt 4: Benutzung für sonstige Veranstaltungen**

- § 13 Hallennutzung für Veranstaltungen
- § 14 Bewirtschaftung
- § 15 Behördliche Genehmigungen
- § 16 Nutzung der Einrichtungsgegenstände
- § 17 Haftung des Veranstalters
- § 18 Bedienung der technischen Anlagen



<b>Abschnitt 5:</b>	<b>Gebühren und Reinigung</b>
§ 19	Benutzungsgebühren
§ 20	Reinigung nach der Veranstaltung

<b>Abschnitt 6:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 21	Ausschluss von der Hallenbenutzung
§ 22	Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (Ges.BI. 2000, S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (ges.BI. 2005, S. 206) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

(1) Die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Helmstadt-Bargen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Sie können außerdem für Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Vereins-, Schul- und Familienfeiern, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen und für die Übungsabende der örtlichen Sportvereine zur Verfügung gestellt werden, die nicht rechts- oder sittenwidrig sind und sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.

(2) Den Schulen, Kindergärten und den örtlichen Vereinen stehen die Hallen nach Maßgabe des von der Gemeindeverwaltung aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Die Gemeindeverwaltung ist im Einzelfall berechtigt, die Hallen einschließlich der Nebenräume jederzeit zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

### **§ 2**

Die Hallen sowie deren Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Gemeinde. Für die Verwaltung der Hallen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der jeweilige beauftragte Hausmeister übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, Beschädigungen und Verstöße gegen die Benutzungsordnung sofort der Gemeindeverwaltung zu melden.



## **2. Abschnitt: Hallenbelegungsplan**

### **§ 3**

Der Hallenbelegungsplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Veränderungen, die den Hallenbelegungsplan betreffen, müssen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

## **3. Abschnitt: Benutzung für Turn-, Spiel- und Übungszwecke**

### **§ 4**

Übungs- und Probestunden (Übungsstunden genannt) haben grundsätzlich spätestens um 23.00 Uhr zu enden.

Die Hallen werden zum Training der zugelassenen Sportarten den ortsansässigen Vereinen und deren jeweiligen Abteilungen zur Verfügung gestellt.

Das Betreten der Hallen zum, nach dem Belegungsplan, festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Fallen Übungsstunden aus oder werden die Hallen vorübergehend nicht benutzt, so ist die Gemeindeverwaltung sofort zu verständigen

### **§ 5**

Jeder Verein, der die Hallen laut Belegungsplan benutzt, erhält mindestens einen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung, der von einem Schlüsselbeauftragten des Vereins sorgfältig aufzubewahren ist.

### **§ 6**

Die Hallen dürfen während der Übungsstunden nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Betreten der Hallenfläche mit Stollen-, Spikes-, Straßenschuhen oder mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe verwendet werden, ist strengstens verboten. Es dürfen nur Turnschuhe getragen werden, deren Sohlen keine dunklen Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen.

### **§ 7**

In den Hallen sind unter anderem verboten:

- a) Kugelstoßen, b) Rauchen in der Halle, c) Schleifen mit Schuhen,
- d) Wegwerfen von Abfällen,
- e) Einschlagen von Nägeln in die Wände und Fußböden,
- f) Aufmalen von Markierungsflächen und Linien aller Art,
- g) das Mitführen von Tieren,
- h) jegliches Verhalten, das zur Beschädigung der Halle führen könnte.

Der Übungsleiter bzw. der vom Verein Beauftragte hat darauf zu achten, dass diese Vorgaben eingehalten werden.



## § 8

(1) Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat mit größtmöglicher Schonung des Fußbodens zu erfolgen. Schwere Gegenstände sind mit geeigneten Transportgeräten oder Unterlagen aufzustellen und wegzuräumen. Außerhalb der Hallen ist die Benutzung dieser Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Spielgeräte der Schulen und Kindergärten stehen den Vereinen und Organisationen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in ordnungsgemäßen und abschließbaren Behältnissen in der Halle untergebracht werden. Für die eingebrachten Gegenstände wird seitens der Gemeinde keine Haftung übernommen.

(3) Für Ballspiele dürfen nur die vorgesehenen Hallenbälle benutzt werden.

## § 9

Die Hallen sind nach Beendigung der Übungsstunden in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Grobe Verunreinigungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

## § 10

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschließlich Angelegenheit des Hausmeisters.

Die Bedienung der Spielzeit- und Ergebnisanlagen ist Sache des Vereines und hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.

## § 11

Die Benutzer der Hallen haben das Haftpflicht-Risiko für Übungsabende und Veranstaltungen selbst zu übernehmen.

## § 12

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Benutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

### **4. Abschnitt: Benutzung für sonstige Veranstaltungen**

## § 13

(1) Die Hallen sowie die Nebenräume können den örtlichen Vereinen und sonstigen Institutionen zu Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Antrag auf mietweise Überlassung einer Halle mit Nebenräumen für Veranstaltungen jeglicher Art ist schriftlich und rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.



Die mietweise Überlassung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Terminvormerkungen sind für die Gemeindeverwaltung unverbindlich.

(3) Für Veranstaltungen erhält ein vom Veranstalter zu benennender Verantwortlicher vom Hausmeister den erforderlichen Ausleihschlüssel gegen Empfangsnachweis.

#### **§ 14**

Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Küchen erfolgen. Der Veranstalter kann die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Dienstleister damit beauftragen. Für die Entgegennahme der Getränke bzw. anderer Materialien ist ausschließlich der Verein zuständig.

#### **§ 15**

Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, die Veranstaltung steuerlich anzumelden und sich etwa erforderliche behördliche Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung o.ä.) rechtzeitig zu beschaffen. Die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte (GEMA) ist ebenfalls Sache des Veranstalters. Die Anbringung von Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig.

#### **§ 16**

(1) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen. Das Aufstellen der Tische und Stühle hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister gemäß dem genehmigten Bestuhlungsplan zu erfolgen. Das Auf- und Abbauen der Bühne und des Bühnenaufbaues ist Sache des Veranstalters. Beim Auf- und Abbauen der Bühne sind die dafür vorgesehenen Transportwagen zu benutzen.

(2) Nach einer Veranstaltung in der Halle muss die Bestuhlung an den dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden. Die Räumung muss bis spätestens 8.00 Uhr des darauffolgenden Tages beendet sein.

(3) Vor dem Abräumen müssen die Tische durch den Veranstalter abgewaschen werden. Schleifen bzw. Ziehen der Tische und Stühle auf dem Fußboden ist verboten.

(4) Das Reinigen der Küche sowie der gesamten Kücheneinrichtung ist Sache des Veranstalters.

Die Küche ist in einem tadellosen aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke, Geräte und ggfs. die Wände abzureiben.

(5) Für die Reinigung sind geeignete und möglichst umweltschonende Reinigungsmittel zu verwenden.



## § 17

(1) Die Gemeinde übernimmt bei der Benutzung der Hallen sowie der Nebenräume keinerlei Haftung. Den Veranstaltern wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz der Helfer und Besucher zu sorgen. Jeder Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den gemeindeeigenen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen. Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, die Schäden auf Kosten der Verursacher bzw. des jeweiligen Veranstalters zu beheben.

(2) Eine Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Hallen und Sportgeländen abgestellt werden, ist ausgeschlossen.

(3) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

(4) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich seiner Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.

(5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten.

(6) Bei Veranstaltungen besteht für die in der Garderobe eingebrachten Gegenstände seitens der Gemeinde keinerlei Haftung.

(7) Für den Einsatz der Polizei und der Feuerwehr (Brandschutz) sowie für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fluchtwege und Türen freigehalten werden.

(8) Alle Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des jeweiligen Hausmeisters, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen die Anordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(9) Die Veranstaltungen der Gemeinde, Schulen und Kindergärten gehen der Benutzung der Vereine vor.

## § 18

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen obliegt allein dem Hausmeister. Das gleiche gilt auch für die Lautsprecheranlagen.

Die Bedienung der Anlagen kann ausnahmsweise auch Dritten mit den entsprechenden technischen Kenntnissen durch die Gemeindeverwaltung übertragen werden.



## 5. Abschnitt: Gebühren und Reinigung

### § 19

Für die Benutzung der Hallen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren. Diese werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die Teil der Benutzungsordnung ist. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 20

(1) Die Hallen sowie die benutzten Nebenräume (einschl. Toiletten) müssen nach Beendigung der Veranstaltung und nach Beendigung der Aufräumarbeiten besenrein verlassen werden. Sollte ein Verein die Halle nicht besenrein verlassen, wird ein weiterer Betrag erhoben.

Die Entscheidung, inwieweit die Hallen besenrein verlassen worden ist, wird vom Beauftragten der Gemeindeverwaltung getroffen.

(2) Sämtliche Abfälle sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu beseitigen.

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 21

Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, die Ruhe oder Ordnung stört, tätlich wird, andere beleidigt oder belästigt sowie Anordnungen der Gemeindeverwaltung oder des Hausmeisters oder ihrer Beauftragten nicht Folge leistet, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Halle ausgeschlossen oder zwangsweise aus ihr entfernt werden.

### § 22

Die Benutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungsverordnung vom 12. Mai 1986 tritt am gleichen Tage außer Kraft, ebenso alle Bestimmungen und Anordnungen der Gemeinde, die dieser Gebührenordnung entsprechen oder widersprechen.

Helmstadt-Bargen, den 10.10.2022

Jürriens,  
Bürgermeister

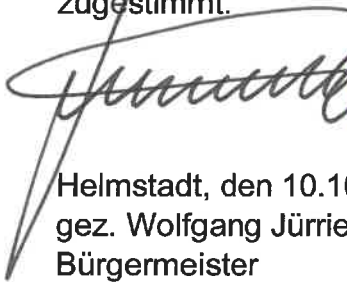





## **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach §4 Abs. 4 GemO**

(1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

(2) Der Gemeinderat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 10.10.2022 zugestimmt.

Helmstadt, den 10.10.22  
gez. Wolfgang Jürriens  
Bürgermeister